

## **SATZUNG**

### **des Sparkassenzweckverbandes Wittgenstein**

mit den am 15. September 1975 mit Berichtigung vom 08. Januar 1976, am 11. August 1977, am 29. Januar 1980, am 29. Oktober 1984, am 20. Juli 1995, am 22. Januar 2000, am 20. Oktober 2001 und am 20. Februar 2003 bekannt gemachten Änderungen.

#### **§ 1**

##### **Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Die Städte Bad Berleburg und Bad Laasphe sowie die Gemeinde Erndtebrück bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt). Er ist Rechtsnachfolger des Sparkassenzweckverbandes der Ämter Berleburg, Erndtebrück und Laasphe sowie der Städte Bad Berleburg und Bad Laasphe.
  
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz; SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995 (GV NW S. 92), geändert durch Gesetz vom 02.07.2002 (GV NW S. 289), und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160), sinngemäß Anwendung.
  
- (7) Der Verband trägt den Namen  
                                  „Sparkassenzweckverband Wittgenstein“.  
Er hat den Sitz in Bad Berleburg.
  
- (8) Der Verband ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes, Münster (Westf.).

#### **§ 2**

##### **Zweck, Haftung**

- (1) Der Verband ist der Gewährträger, ab 19.07.2005 Träger, der  
                                  S P A R K A S S E   W I T T G E N S T E I N  
                                  (im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt).
  
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.
  
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NW.
  
- (4) Die Mitglieder haften untereinander im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen, die das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen vor der Inanspruchnahme des Verbandes zuletzt veröffentlicht hat.

### **§ 3 Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

### **§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 24 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Stadt Bad Berleburg	11 Vertreter
Stadt Bad Laasphe	8 Vertreter
Gemeinde Erndtebrück	5 Vertreter

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der hauptamtliche Bürgermeister bzw. die hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde müssen dazuzählen (§ 15 Abs. 2 GKG). Er ist auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern anzurechnen (§ 113 Abs. 2 Satz 2 GO). In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hatte, den Nachfolger.
- (4) Der Verbandsvorsteher und die hauptamtlichen Bürgermeister bzw. die hauptamtliche Bürgermeisterin, die keine Mitglieder der Verbandsversammlung sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

### **§ 5 Ausschließungsgründe**

- (1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören
- a) Dienstkräfte der Sparkasse Wittgenstein
  - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- und Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, ab 19.07.2005 Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
  - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen POSTBANK AG und der Deutschen POST AG.
  - d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

- (2) Der Verbandsversammlung dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
- (3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtsdauer bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus.

## **§ 6**

### **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretungskörperschaft desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt eines ihrer Mitglieder, den hauptamtlichen Bürgermeister oder die hauptamtliche Bürgermeisterin eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine erste Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes.
- (5) Soweit die Verbandsversammlung nicht einen hauptamtlichen Bürgermeister oder eine hauptamtliche Bürgermeisterin zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrat gewählt hat, wählt sie den hauptamtlichen Bürgermeister oder die hauptamtliche Bürgermeisterin aus dem Kreise der hauptamtlichen Bürgermeister bzw. hauptamtlichen Bürgermeisterinnen der Zweckverbandsmitglieder, die oder der für den Fall, dass eine Sitzung des Verwaltungsrates nicht von einem hauptamtlichen Bürgermeister oder einer hauptamtlichen Bürgermeisterin geleitet wird, an der Sitzung teilnimmt (Beanstandungsbeamter).
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der hauptamtlichen Bürgermeister und/oder Bürgermeisterinnen, die nicht nach Absatz 2 zum vorsitzenden Mitglied bzw. nach Absatz 5 zum Beanstandungsbeamten gewählt worden sind, den Vertreter oder die Vertreterin des Beanstandungsbeamten.
- (7) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreise der hauptamtlichen Bürgermeister oder hauptamtlichen Bürgermeisterinnen der Zweckverbandsmitglieder ein Mitglied des Kreditausschusses und dessen Stellvertreter.

- (8) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreise der hauptamtlichen Bürgermeister oder hauptamtlichen Bürgermeisterinnen der Zweckverbandsmitglieder, die nicht nach Absatz 2 zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates bzw. nach Absatz 5 zum Be-  
anstandungsbeamten gewählt worden sind, diejenigen hauptamtlichen Bürgermeister  
und/oder Bürgermeisterinnen, die an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil-  
nehmen.
- (9) Die Verbandsversammlung entscheidet über die in § 7 Abs. 2 des Sparkassengesetzes  
bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch  
einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder  
von mindestens 8 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schrift-  
lich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt schriftlich und soll so rechtzeitig abge-  
sandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Die-  
se Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tages-  
ordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher  
aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. dessen Stell-  
vertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschluss-  
unfähigkeit kann binnen 3 Tagen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue  
Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne  
Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Ein-  
ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfa-  
cher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag  
als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteil-  
nehmer und die Beratungsergebnisse festgehalten sind. Sie ist vom Vorsitzenden und  
einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
- (6) Weitere Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des  
Sparkassenzweckverbandes.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung  
aus dem Kreis der hauptamtlichen Bürgermeister bzw. hauptamtlichen Bürger-  
meisterinnen oder deren allgemeinen Vertreter bzw. leitenden Bediensteten der Ver-  
bandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Ver-  
bandsmitglieder gewählt. § 5 gilt entsprechend. Der Verbandsvorsteher und sein Stell-  
vertreter sind ehrenamtlich tätig; die Funktion erlischt automatisch mit der Beendigung  
ihres Hauptamtes.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die  
laufenden Geschäfte des Verbandes.

## **§ 10 Tätigkeitsdauer**

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

## **§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen**

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen.

## **§ 12 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes**

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.
- (3) Soweit der Verband als Gewährträger, ab 19.07.2005 als Träger, der Sparkasse in Anspruch genommen wird, sind die Haftungsbeträge von den Verbandsmitgliedern im Wege einer Umlage nach Maßgabe des in § 2 Abs. 4 festgelegten Haftungsverhältnisse aufzubringen.

## **§ 13 Überschüsse**

- (1) Soweit dem Verband als Gewährträger, ab 19.07.2005 als Träger, der Sparkasse nach § 28 Abs. 2 des Sparkassengesetzes Jahresüberschüsse der Sparkasse zugeführt werden, sind sie an die Mitglieder nach dem Haftungsverhältnis (§ 2 Abs. 4) aufzuteilen.
- (2) An der Verteilung der Jahresüberschüsse nehmen nur diejenigen Mitglieder teil, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr dem Verband bereits angehört haben.
- (3) Die verteilten Jahresüberschüsse sind von den Mitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 28 Abs. 5 Sparkassengesetz).

## **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.

Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 18) in Kraft.

## **§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand**

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden; auch können Mitglieder

aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

## **§ 16 Auflösung des Verbandes**

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, die Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Mitglieder nach dem in § 2 Abs. 4 festgelegten Haftungsverhältnisse über.
- (3) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher.

## **§ 17 Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der (hauptamtliche) Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

## **§ 18 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes werden in folgenden Tageszeitungen veröffentlicht:

- a) Westfalenpost   b) Westfälische Rundschau.

## **§ 19 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1974 in Kraft. \*)

Genehmigt nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (SGV NW 202) und veröffentlicht gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 a.a.O. in Verbindung mit § 14 Absatz 3 der Hauptsatzung für den Kreis Wittgenstein vom 22. Dezember 1969.

Bad Berleburg, den 26. November 1973

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Lückert

\*) Die Stadtverordnetenversammlung hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Wittgenstein der letzten Satzungsänderung am 09.12.2002 zugestimmt.